

Satzung -neu-

(12. geänderte Fassung- 15.01.2021)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Interessengemeinschaft Bildung Leuna-Merseburg e. V. (IBLM e. V.)
- (2) Der Sitz ist Leuna.
- (3) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Amtsgericht Merseburg in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. eingetragen.
- (4) Unter Zielsetzung der Gemeinnützigkeit können einzelne seiner Tätigkeitsfelder in die Form einer anderen Körperschaft überführt werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation und Durchführung von allen im Bereich der Berufsbildung möglichen Berufsausbildungsverhältnissen, sozialpädagogischer Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Freizeitbereich sowie von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Ausbildungsplatz und der Unterstützung von kommunalen Aufgaben bei der Realisierung von Bildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der überparteilichen politischen und gesellschaftlichen Bildung. Weiterhin wird der Verein bei der Qualifizierung von Arbeitssuchenden im Bereich der beruflichen Weiterbildung tätig. Dies schließt auch Bildungsdienstleistungen für Menschen mit Schwerbehinderungen ein.
- (2) Der Verein ist befugt, neben der Bildungsstätte in Weißenfels weitere Außenstellen in der Region zu errichten und zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31. Dezember 1991.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag werden:

- jede natürliche Person einschließlich der Mitarbeiter der IBLM bzw. eines der verbundenen Betriebe,
- jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts,
- aber auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Mitglieder können nicht werden, wenn die natürliche bzw. juristische Person im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Konkurrenzunternehmen) selbständig oder als Vertretungsberechtigte Organe (Geschäftsführer, Prokurist, Vorstand etc.) tätig sind; die BAL-Gruppe ist kein Konkurrenzunternehmen.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anerkennung der Satzung und der daraus folgenden Verbindlichkeiten vollzogen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des natürlichen Mitgliedes oder Beendigung der Existenz der juristischen Person, durch Beschäftigung oder Mitgliedschaft bei einem Wettbewerber, durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- Kündigung
 - * bei natürlichen Personen durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit monatlicher Kündigungsfrist zum Monatsende
 - * bei juristischen Personen durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende

- Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten (Zahlung von Mitgliedsbeitrag) trotz 2-facher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- Ausschluss

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

Der Vorstand hat dazu das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören und die Entscheidung schriftlich zu begründen.

Mitglieder können als Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn sie im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Konkurrenzunternehmen) selbständig oder als Vertretungsberechtigte Organe (Geschäftsführer, Prokurist, Vorstand etc.) tätig sind. Der Ausschlussgrund muss so schwerwiegend sein, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist.

Mit einer einmonatigen Frist kann beim Vorstand schriftliche Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Geschäftsführung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten, sie ist insbesondere zuständig für:

- 1.1 Wahl des Vorstandes
- 1.2 Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- 1.3 Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses
- 1.4 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- 1.5 Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegelder
- 1.6 Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen

- auf Beschluß des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins dies erfordert
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes einzuberufen.
Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben. Ergänzungen zur Tagesordnung haben die Mitglieder eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) Beschlüsse sind entsprechend des BGB §§ 32 und 34 zu fassen. Zusätzlich wird vereinbart, daß zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist und dass bei Entscheidungen, die mit einfacher Mehrheit getroffen werden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Personen, 2 Personen intern und maximal 5 Personen extern, sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der 1. Wahl wird das Rumpffjahr nicht gezählt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. namentlich benannte Vertreter juristischer Mitglieder, Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, bei Niederlegung seines Amtes bzw. wenn die Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
- (6) Der Vorstand erhält folgende Aufgaben:
 - Leitung des Vereins
 - Bestellung der Geschäftsführung, Festlegung der Geschäftsführerordnung und der Finanzordnung
 - Kontrolle der Einhaltung des satzungsmäßigen Zwecks
 - Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung
 - Protokollführung
 - Kontrolle des Haushaltsplanes; Entscheidungsgewalt über Investitionen gemäß Finanzordnung
 - Entscheidungen über Mitgliedschaft nach § 5
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (8) Die Vorstandsvergütung im Ehrenamt wird auf jährlich 500,00 Euro festgelegt.

§ 9 Die Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung, die zur Vertretung des Vereins in das Vereinsregister unter „*b) besondere Vertretungsbefugnis*“ für die Unterschriftsbefugnis im Vertragswesen eingetragen wird. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Vorstände des Vereins sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand regelt die Aufgaben, Befugnisse und Rechte der Geschäftsführung aufgrund der Festlegungen aus dem Qualitätsmanagement und der Regelungen der Geschäftsführerordnung.

§ 10 Finanzen

Der in § 2 genannte Zweck des Vereins wird durch Beiträge, Aufnahmegehd, Fördermittel, Spenden, sonstige Mittel der öffentlichen Hand und durch Einnahmen aus Bildungsmaßnahmen finanziert. Die Aufnahme von Darlehen zur Realisierung von investiven Maßnahmen sowie zur Sicherung von langfristigen Projekten erfolgt nach Vorlagebestätigung durch den Vorstand. Eine Umlage auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb des ersten Halbjahres des Folgejahres von der Geschäftsführung aufzustellen und dem Vorstand zu übergeben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird. Dabei erfolgt die Berufung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Kosten der Satzung, der Registratur, Anmeldung und Eintragung sowie die für die Gründung des Vereins entstehenden Steuern und Versicherungsgebühren gehen zu Lasten des Vereins.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leuna, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit dem 28.06.1991, dem Tag der Vereinsgründung, in Kraft.
- Änderungen werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehaltlich der Bestätigung durch das Amtsgericht wirksam.